



## I. Allgemeines

### Art. 1

Das vorliegende Reglement der Wassergenossenschaft Allenwinden (WGA) regelt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten,

- a) die Beziehung zwischen der WGA und den Wasserbezügeren,
- b) die Abgabe von Trink- und Brauchwasser an die Wasserbezüger,
- c) die Kompetenzen und Befugnisse der Verwaltung der WGA

Wo von WGA gesprochen wird, ist deren Verwaltung gemeint, soweit nicht aus dem Text oder aus dem Zusammenhang eine andere Bedeutung ersichtlich ist.

Die Trinkwasserabgabe erfolgt nach Leistungsfähigkeit der Anlagen. Sie geht, ausser bei Brandfällen allen übrigen Verwendungszwecken vor. Die WGA übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers oder eines konstanten Druckes usw. keine Garantie.

Wenn durch Betriebsstörungen, Stromausfall, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Wassermangel usw. die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen wird, sorgt die WGA für rasche Abhilfe.

Die Bezüger haben keinerlei Anspruch auf Ersatz von direkten oder von Folgeschäden wegen zeitweiliger Einstellung, Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung.

Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen müssen sich auf eigene Kosten gegen Wassermangel absichern. Voraussehbare Wasserabstellungen werden nach Möglichkeit im Voraus mitgeteilt, bei längerem Wasserunterbruch am Vortag, bei kürzerem Unterbruch unmittelbar vorher.

### Art. 2

Wer im Bereich des Leitungsnetzes der WGA liegt, kann, falls die Druckverhältnisse der vorhandenen Anlagen einen Anschluss gestatten, als Abonnent von der WGA aufgenommen werden. Er hat einen schriftlichen Antrag an die WGA einzureichen, dem 2 Grundbuchplankopien 1:500 mit eingezeichneter Situation (Objekt) sowie ein Sanitätschema des bewilligten Objekts beilegen.

Mit der Einreichung seines Gesuchs um Aufnahme als Abonnent anerkannt der Gesuchsteller das jeweils gültige Reglement der WGA. Abonnent mit Anspruch auf Anschluss an das Leitungsnetz wird er erst, wenn ein gegenseitig unterzeichneter Abonnementsvertrag bei der WGA vorhanden ist.

Für Neuerschliessungen ist mit dem schriftlichen Gesuch zudem ein von der Gemeinde genehmigter Bebauungsplan einzureichen. Die WGA schliesst dann mit dem Gesuchsteller bzw. den Gesuchstellern einen Vertrag ab, in dem die technischen und finanziellen Fragen geregelt werden.

### Art. 3

Bewerber für Neuanschlüsse müssen der WGA das allgemeine, unwiderrufliche und vorbehaltlose Recht zum Einbau, zur Belassung, Auswechslung, Behebung und Reparatur der Haupt- und Zuleitungen und auch zum Betreten ihres Privatgrundstückes einräumen. Sie haben überdies das Anbringen von Schieberhinweistafeln und anderer notwendiger Markierungen an Gebäuden oder Grenzzäunen zu gestatten und zu dulden. Falls Dritteigentum miteingezo-gen werden muss, sind die erforderlichen Rechte auf Kosten der Bewerber zu beschaffen.

Der Abonnent muss die Strassenkappen der Schieber freihalten und Terrainveränderungen vorher rechtzeitig der WGA anzeigen, ansonst er die Kosten der Sucharbeiten selber zu tragen hat.



Wer von der WGA Wasser bezieht, hat auf seinem Grundstück, nach vorgängiger Absprache, den Ausbau des Wasserleitungsnetzes und die Vornahme von Anschlüssen gemäss den Bedürfnissen der WGA zu dulden. Muss für eine Haupt- und Zuleitung Grundeigentum des Kantons oder der Gemeinde beansprucht werden, sorgt die WGA auf Kosten des Bewerbers für die notwendige Zustimmung. Die Arbeiten sind nach den auferlegten Bedingungen und Vorschriften zu Lasten des Bewerbers auszuführen.

## II. Tarife

### Art. 4

Sämtliche Tarifpositionen sind Basisansätze. Die WGA kann jederzeit gemäss ihren Bedürfnissen prozentuale Zuschläge erheben. Die Generalversammlung der WGA bestimmt für die verschiedenen Gebührengruppen den jeweils gültigen Tarif, der als separate Beilage Bestandteil dieses Reglements bildet.

#### a) Grundgebühr (Einkauf in die vorgelagerten Werte)

Für die Errechnung der Grundgebühr sind die jeweilige Bezugszone, die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes und der geltende Prozentsatz massgebend.

Die beitragspflichtige Fläche wird wie folgt bestimmt:

- Gebührenpflichtig ist grundsätzlich die gesamte erworbene bzw. verkaufte Parzellenfläche
- Wo nur ein Teil des Grundstückes erschlossen wird, bestimmt die WGA den beitragspflichtigen Teil nach freiem Ermessen, wobei als Grundlage die Ausnützungsziffer des gemeindlichen Baugesetzes dient.
- Für Bauernhäuser gelten die Gebäudefläche plus die gesetzlichen Grenzabstände.
- Für alle übrigen landwirtschaftlichen Bauten ist die überdeckte Baufläche massgebend.

Für jedes Grundstück ist die Grundgebühr einmalig und allgemein vor Baubeginn fällig und zu entrichten, ausser im Wasserlieferungsvertrag sei ein anderer Termin vereinbart.

Der spätere Käufer bzw. der Bauherr haftet für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen der Erschliesser oder Verkäufer, falls diese ihren Verpflichtungen der WGA nicht nachgekommen sind.

War der Bauherr schon vor der Planung des Objektes Besitzer des Grundstückes, so schuldet er dafür sowie auch für nachträglich zugekauftes Bauland oder für bestehende, nachträglich angeschlossene Objekte die Grundgebühr. In diesen Fällen ist die Gebühr spätestens bei der Einreichung des Anschlussgesuches fällig, sofern vertraglich kein anderer Termin vereinbart ist.

Für Grundgebühren, die nach dem reglementarischen oder vereinbarten Fälligkeitstermin entrichtet werden, gilt der im Zeitpunkt der Zahlung gültige Tarif.

#### b) Anschlussgebühren

Beitragspflichtig sind alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten inkl. sanitäre Installationen gemäss gültigem Tarifblatt.

Der Bauherr hat vor Baubeginn eine von der WGA bestimmte Akontozahlung zu leisten. Solange diese nicht geleistet ist, kann die WGA sich weigern, ihre Arbeit aufzunehmen.

Die Gesamtabrechnung erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Berechnungsgrundlagen sind die von der Kant. Gebäudeversicherung errechneten Gebäudekubikmeter und die Belastungswerte nach SVGW (Schweizerischer Verband der Gas- und Wasserfachmänner).



## c) *Wasserzins*

Die WGA setzt die jeweilige Tarifgruppe fest. Bei gemischten Betrieben, Wohn- und Gewerbebauten werden die angegliederten Betriebszweige in Wohneinheiten eingestuft.

Der Wasserzins wird halbjährlich in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto. Bei säumigen Zahlern wird eine Umtriebsentschädigung verrechnet. Wenn nötig kann die Verwaltung den Rechtsweg beschreiten.

## III. Hauptleitungen und Verteilanlagen

### Art. 5

Die zur Erschliessung des Grundstückes notwendigen Leitungen ab dem bestehenden Wasserleitungsnetz bis und mit Haupthahn, Rückschlagventil und Wassermesser erstellt die WGA voll zu Lasten des Gesuchstellers. Zwischen zwei oder mehreren Gesuchstellern teilt die WGA die Kosten verbindlich anteilmässig auf. Die Kostenverteilungen der WGA basieren auf den Gebäudekubikmetern und den Belastungswerten SVGW.

Bei bereits erschlossenem Baugebiet bestimmt die WGA die Leitungskostenbeiträge.

Werden bestehende Hauszuleitungen ersetzt und erhalten infolge neu verlegter Haupt- oder Ringleitung eine Verkürzung, hat der Abonnent einen angemessenen Betrag an die Kosten der Haupt- oder Ringleitung zu übernehmen.

Wenn Wasserleitungen der WGA infolge Neu- oder Anbau eines Gebäudes oder (bei bestehenden Anlagen) zwecks Erneuerung, Verbesserung, Anpassung neu verlegt werden, hat der Abonnent 60 % und die WGA 40 % der Kosten zu tragen. Gesuche für Leitungsverlegungen sind schriftlich einzureichen. Vor Baubeginn ist der von der WGA verlangte Kostenvorschuss zu bezahlen.

Haupt-, Ring- und Nebenleitungen gehen nach ihrer Erstellung in das Eigentum der WGA über. Haus- und Objektzuleitungen, ab Hauptschieber bei der Abzweigstelle, sind Eigentum des Abonnenten und von ihm in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Der Abonnent muss, wenn von der WGA verlangt, an seiner Hauszuleitung weitere Anschlüsse dulden. Die WGA setzt dafür die anteilmässigen Beiträge fest und führt sämtliche Reparaturen an solchen Leitungen aus oder erteilt dazu den Auftrag.

Sämtliche Leitungen werden erst gebaut, wenn die Rohplanie erstellt ist.

An Anlagen und Einrichtungen, die Unberechtigte ausgeführt haben, kann die WGA die Wasserabgabe verweigern.

### Art. 6

Der Abonnent ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen von der WGA für geeignet erklärten frostsicheren Raum für die Platzierung von Hauptabstelhahn, Rückschlagventil und Wassermesser im Gebäude zur Verfügung zu stellen oder ausserhalb des Gebäudes einen entsprechenden Schacht zu erstellen. Die Dimensionen und die Führung der Leitungen sowie der Standort der Armaturen werden vom Brunnenmeister festgelegt. Die Einrichtungen müssen für den Beauftragten der WGA jederzeit frei zugänglich sein.

Dies gilt auch bei nachträglichen Installationen, bzw. Verlegung von Haupthahn, Rückschlagventil und Wassermesser.



## Art. 7

Jedes Haus oder Grundstück ist in der Regel mit einer eigenen Leitung anzuschliessen und diese mit einem Schieber oder Bodenventil zu versehen. Der Standort, die Leitungsführung sowie die Dimension werden vom Brunnenmeister bestimmt. Die Zuleitungen müssen aus duktilem Guss, Eternit GFK oder galvanisierten, gegen Korrosion isolierten Eisenröhren sein.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls beim ganzen oder teilweisen Ersatz bestehender Leitungen.

Wenn es zweckdienlich ist, können mittels einer Zuleitung weitere Liegenschaften angeschlossen werden.

## Art. 8

An der Zuleitung bis zum Wassermesser oder am Wassermesser darf niemand ausser der WGA Änderungen vornehmen. Der Abonnent haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot.

## Art. 9

Die Verbindung von Privatwasserleitungen mit dem Verteilnetz der WGA ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen geahndet. Die Abonnementskündigung und die Geltendmachung von Schadenersatz bleiben vorbehalten.

## Art. 10

Leitungen im Gebäudeinnern dürfen nur von durch die WGA approbierten Installateuren erstellt werden.

Die WGA bestimmt die zulässigen Materialien, Dimensionen, Armaturen und Apparate. In der Regel gelten die Bestimmungen des SVGW, vorbehältlich abweichender Vorschriften der WGA.

Falls irgendwelche Apparate und Installationen das Funktionieren der Einrichtungen der WGA oder der übrigen Abonnenten beeinträchtigen, stören oder gefährden, entscheidet der Brunnenmeister, was zu geschehen hat. Falls seinen Weisungen innert der schriftlich angesetzten Frist nicht nachgekommen wird, kann das Abonnement kurzfristig suspendiert und, wenn nötig, gekündigt werden.

Die Wasserabgabe an von Unberechtigten erstellte oder den Installationsvorschriften nicht entsprechende Anlagen kann abgelehnt werden.

## Art. 11

Der Abonnent muss dem Beauftragten der WGA für Revisionen, Zählerablesungen, Kontrollen usw. zur üblichen Tageszeit ohne vorherige Anmeldung stets Zutritt zu allen mit Wasserleitungen versehenen Räumen gestatten. Bei Verweigerung hat er die dadurch verursachten Umtriebe und Kosten zu bezahlen.

Trotz ihrem Aufsichtsrecht ist die WGA zu Aufsicht nicht verpflichtet. Sie lehnt jede Garantie oder Entschädigungspflicht für aus mangelhaft oder ungenügend unterhaltenen Privatleitungen und Anlagen ab.

## Art. 12

Beschwerden betreffend die Ausführung von Installationen sind schriftlich, begründet und dokumentiert an die WGA zu richten. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Installation erfolgen. Die WGA entscheidet endgültig.



## Art. 13

Für die Benützung der Hydranten bei Brandfällen usw. gilt der mit der Einwohnergemeinde Baar abgeschlossene Vertrag und Zusatzvertrag vom 13. April 1946.

## IV. Abonnement

### Art. 14

Das Wasser wird in der Regel dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes in Rechnung gestellt.

Mietern und Pächtern von Einfamilienhäusern wird normalerweise direkt Rechnung gestellt, sofern der Wasserzins in für die WGA akzeptabler Form gesichert ist. Der Eigentümer haftet jedoch voll für jegliche Ausstände.

### Art. 15

Vor Bezahlung bzw. Sicherstellung von Bauwasserzins, Grundgebühr, Anschlussgebühr und der von der WGA nach freiem Ermessen verlangten Akontozahlung für Zuleitungskosten muss sie keine Wasseranschlüsse ausführen.

### Art. 16

Das Abonnement beginnt mit der Unterzeichnung des Abonnementsvertrages gemäss Art. 2.

Falls ein Abonnementsvertrag gemäss Art. 2 und 16 fehlt, entsteht aufgrund des Wasserbezugs ein Rechtsverhältnis zwischen der WGA und dem Wasserbezüger, das die automatische Anerkennung dieses Reglements und der Tarife bewirkt, sowie zu Zahlung des Wasserzinses verpflichtet, der in einem solchen Fall im schriftlichen Vertrag gefordert würde.

### Art. 17

Der Abonnent ist verpflichtet, die WGA über jede Änderung von Inneninstallationen sofort schriftlich zu informieren und auch den ausführenden Installateur zu beauftragen, diese Änderung zu melden. Wird die Mitteilung unterlassen, so ist der Abonnent trotzdem zur Bezahlung bzw. Nachzahlung der entgangenen Gebühren verpflichtet und schuldet zudem zusätzlich ab dem Nutzungsdatum 5 % Zins. Ferner ist er zur Zahlung von mindestens Fr. 200.00 verpflichtet oder mehr, falls die zusätzlichen Arbeiten und Umtriebe höher sind.

Bei Auflösung des Abonnements kann die WGA die Zuleitung ab der Hauptleitung zu Lasten des Abonnenten abtrennen.

Bei vorübergehendem Entzug des Wassers wird der Haupthahn plombiert. Die Verletzung der Plombage oder Abstellvorrichtung ist ein Straftatbestand. Sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche, zusätzlich zu Absatz 1 oben, bleiben vorbehalten, einschliesslich der Forderung auf Zahlung von Kosten und Umtriebsentschädigungen.

### Art. 18

Das Wasser, ausgenommen Bauwasser, wird aufgrund eines Jahresabonnements geliefert, das aus wichtigen Gründen und bei den im Reglement aufgezählten Fällen, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden kann.



# Reglement der Wassergenossenschaft Allenwinden

Bei grobfahrlässigen oder absichtlichen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement ist die WGA berechtigt, vom Abonnenten sofort die Bezahlung von Kosten, Umtrieben und Wasserzinsforderungen zu verlangen. Erfolgt die Bezahlung, bzw. Sicherheitsleistung nicht fristgemäss, kann die Wasserlieferungspflicht bis zu Erfüllung der Forderung suspendiert werden. Aus wichtigen Gründen kann das Abonnement nach schriftlicher Mitteilung sofort beendet werden.

## Art. 19

Die WGA haftet nicht für höhere Gewalt. Auch bei Rohrbrüchen, Reparaturen, neuen Anschlüssen, baulichen Veränderungen, Brandfällen, Wassermangel oder sonstigen Einschränkungen und Wasserunterbrüchen sind die Wasserbezüger (Abonnenten, Mieter, Pächter usw.) nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche zu erheben, auch nicht für Folgeschäden, Inkonvenienzen oder entgangenen Gewinn usw.

Die WGA haftet weder für Schäden aus fremden Leistungen und Einrichtungen, noch für Schäden, die Dritte an den Anlagen der WGA verursacht haben.

Alle Schadenereignisse im Gebiet der WGA sind ihr sofort anzuzeigen. Die Beseitigung solcher Schäden darf nur gemäss Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der WGA erfolgen. Eigenmächtige Eingriffe und Reparaturen begründen die volle persönliche Haftbarkeit des Abonnenten für sämtliche negativen Folgen sowie damit für die WGA verbundenen Kosten und Umtriebe und bilden einen wichtigen Grund für die vorzeitige Kündigung des Abonnements.

## Art. 20

Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der WGA darf niemand

- a) ab seiner eigenen Liegenschaft an eine Drittperson entgeltlich oder unentgeltlich Wasser liefern,
- b) vor dem Wassermesser Abzweigungen oder Zapfhähnen anbringen,
- c) plombierte Hähnen und Schieber öffnen,
- d) aus öffentlichen Hydranten Wasser entnehmen.

Die WGA kann Zuwiderhandelnde dem Strafrichter überweisen. Sie darf ihnen überdies nach billigem Ermessen entgangene Wasserzinse (zuzüglich Zinsen und Kosten für Umtriebe usw.) verbindlich in Rechnung stellen.

## V. Wassermesser

### Art. 21

Die WGA ist Eigentümerin der Wassermesser, die sie auf ihre Kosten bei den Abonnenten einbaut, wenn nötig austauscht, unterhält und bei Abonnementsauflösung demontiert.

Die WGA vermietet diese Wassermesser an die Abonnenten.

### Art. 22

Der Abonnent haftet für alle Schäden am gemieteten Wassermesser. Er darf daran nichts verändern.

### Art. 23

Wenn auf einer Liegenschaft mehrere Wassermesser eingebaut sind, ist für jeden die entsprechende Mietzahlung geschuldet.



## Art. 24

Der Beauftragte der WGA kontrolliert den Wassermesser in regelmässigen Zeitabständen und liest dort den Wasserverbrauch ab. Er gibt auf Wunsch dem Abonnenten die Zählerablesung und die Verbrauchsmenge bekannt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 25

Die WGA hat die Kompetenz, dieses Reglement ad hoc zu ergänzen, falls Sachverhalte auftreten, die darin nicht geregelt sind, aber geregelt werden müssen, speziell bezüglich von Tarifansätzen für neue Leistungen. Diese ad hoc Entschiede sind gemäss Art. 27 der nächsten Generalversammlung zur Zustimmung zu unterbreiten.

### Art. 26

Von diesem Reglement nicht erfasste Beanstandungen und Streitigkeiten entscheidet die WGA nach Billigkeit und Recht endgültig selber.

### Art. 27

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung der WGA.

### Art. 28

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Beschlüsse der WGA. Das Reglement gilt nicht rückwirkend.

Die ordentliche Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Allenwinden hat das vorliegende Reglement am 14. Februar 1998 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2021 beschlossene Namensänderung von Wasserversorgungs-Genossenschaft Allenwinden (WVGA) zu neu Wassergenossenschaft Allenwinden (WGA).

Allenwinden, 10. April 2021

*Wassergenossenschaft Allenwinden*

Der Präsident  
*sig. Jost Arnold*

Der Aktuar / Vizepräsident  
*sig. Reto Andermatt*